



WASTERKINGEN
Politische Gemeinde

POLIZEIVERORDNUNG

vom 18. Januar 2000

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 sowie Art. 15 Ziff. 9 der Gemeindeordnung Wasterkingen vom 1. Juni 1989 erlässt der Gemeinderat Wasterkingen folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Wasterkingen.

Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2

Polizeiorgane

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat, den Polizeivorstand und die vom Gemeinderat bezeichneten Organe ausgeübt.

Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

Art. 3

Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

Nichtbefolgen der von Gemeindebehörden und Polizeiorganen getroffenen rechtmässigen Anordnungen ist strafbar.

Art. 4

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

Identitätsnachweis

Art. 5

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von solchen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

Ausweispflicht der Polizeiorgane

Art. 6

Die von den Gemeindebehörden öffentlich bekannt gegebenen Erlasse gelten als zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Publikation

Art. 7

Jede Person ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.

Vorbehalten bleibt das kantonale Straf- und Vollzugsgesetz.

Hilfeleistung

Art. 8

Beschwerden

Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

II. Einwohnerkontrolle

Art. 9

Persönliche Meldepflicht

Wer sich in der Gemeinde niederlässt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Art. 10

Beschränkte persönliche Meldepflicht

Wer ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilt oder sich in Hotels, Pensionen, Heimen oder Anstalten aufhält, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern sein Aufenthalt nicht länger als 3 Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert 8 Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist zu erfolgen.

Art. 11

Aufnahme o- der Aufgabe selbständige Erwerbstätig- keit

Wer in der Gemeinde eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder aufgibt, hat dies innert 8 Tagen bei der Gemeindeverwaltung zu melden.

Art. 12

Hinterlegung von Auswei- sen

Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen.
Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden;
- b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern;
- c) unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter;
- d) Pflegekinder.

Art. 13

Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen.

Bei Änderung des Namens oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

*Erneuerung
von
Ausweisen*

Art. 14

Wochenaufenthalt begründet, wer an seinen arbeits- oder schulfreien Tagen regelmässig in seine Niederlassungsgemeinde zurückkehrt.

Die Anmeldung zum Aufenthalt ist jährlich oder bei Fristablauf des Heimatausweises zu wiederholen.

Der Nachweis, dass der Wohnsitz in einer anderen Gemeinde liegt, bleibt vorbehalten. Einen diesbezüglich Nachweis haben insbesondere zu erbringen:

- dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldete Personen;
- in ungetrennter Ehe oder in Partnerschaft zusammen lebende Personen.

Aufenthalt

Art. 15

Meldepflicht Dritter

Haushaltvorstände, Mieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. in ihrem Haus – vorbehältlich der in Art. 10 aufgeführten Fälle – innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Arbeitgeber können überdies vom Gemeinderat verpflichtet werden, Ein- und Austritte aller Arbeitnehmer periodisch der Einwohnerkontrolle zu melden.

Der gleichen Meldepflicht unterstehen Personen, die Räume für selbständige Erwerbstätigkeit vermieten. Die Meldepflicht Dritter ersetzt nicht die persönliche Meldepflicht.

Art. 16

Meldepflicht des Gastgewerbes

Für das Gastgewerbe gilt die in der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht.

Art. 17

Vorbehalt besonderer Vorschriften

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz und Fremdenpolizei.

Art. 18

Umzug innerhalb der Gemeinde

Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei sind vorzulegen: Von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein, gegebenenfalls das Militär- und Zivilschutzbüchlein, von Ausländern der Ausländerausweis.

Art. 19

Abmeldung

Wer aus der Gemeinde wegzieht und/oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines oder Vorweisung des Ausländerausweises abzumelden.

Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Ausweise eine Gebühr erhoben.

Art. 20

Auskunftspflichten

Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.

Art. 21

Auskünfte der Einwohnerkontrolle

Wer amtliche Aufgaben erfüllt, erhält von der Einwohnerkontrolle die Angaben, welche er benötigt. Auskünfte an Private werden nur über Name, Vorname, Beruf und Adresse erteilt.

Sie sind zu verweigern, wenn begründeter Verdacht missbräuchlicher Verwendung besteht. Auskünfte an Private werden nur auf persönliche Vorsprache oder schriftliches Gesuch hin erteilt.

Der Gemeinderat kann jedoch ein amtliches Adressverzeichnis herausgeben oder durch Private herausgeben lassen.

Aus wichtigen Gründen kann ein Einwohner verlangen, dass Privaten über ihn keine Auskunft erteilt und er nicht ins Adressbuch aufgenommen wird.

III. Schutz der Personen, Tiere sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im allgemeinen

Art. 22

Es ist verboten, Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden.

*Allgemeiner
Schutz der
Personen und
Tiere*

Art. 23

Jeder Missbrauch von Alarmanlagen, Notruf und Notsignalen ist verboten.

Missbräuchlicher Alarm

Art. 24

Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.
Auf Privatgrund ist Schiessen nur gestattet, wenn Gefährdung oder Belästigung ausgeschlossen ist.
Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen, die Jagd und die Tätigkeit der Polizeiorgane.

Schiessen

Art. 25

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Schiessgelände

Art. 26

Das Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung des Polizeivorstandes ist nur an der Bauernfasnacht, am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr

Feuerwerk

gestattet. Knallkörper können zum Schutz des Traubengutes eingesetzt werden.
Weder Personen, Tiere noch Sachen dürfen gefährdet werden.

Art. 27

Gruben, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht gelassen werden.
Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen (Sammlern, Gruben usw.) sowie das Entfernen, Lockern oder Verändern von Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln oder anderen Schutzvorrichtungen ist untersagt.

Bodenöffnungen, Stege und Schutzvorrichtungen

Art. 28

Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und andere Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes.
Das schriftliche Gesuch ist spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung einzureichen.

Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen

Art. 29

Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Sicherung von Baustellen

Art. 30

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder

Einzäunung

leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.

Art. 31

Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten.

Suchtmittelreklamen

Art. 32

Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig.

Die Neu- bzw. Umbenennung von Strassen ist zu veröffentlichen.

Strassenbenennung und Hausnummernierung

Art. 33

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Anwendbar sind u. a. §§ 6 – 12 und 19 des kant. Hundegesetzes.

Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.

Tierhaltung

Art. 34

Geld- und Naturalgabesammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes.

Die Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammellisten versehen sein.

Sammlungen, Feilbieten von Waren

Für das Markt- und Hausierwesen wird auf die einschlägigen kantonalen Erlasse verwiesen.

IV. Lärmschutz und Ruhezeiten

Art. 35

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Lärm, Strahlung oder Lichtquellen sind verboten.

*Immissionen,
Lärm*

Art. 36

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu erwarten ist.

*Veranstaltungen auf
Privatgrund*

Art. 37

An Werktagen, d.h. Montag bis Samstag zwischen 12.00 und 13.00 Uhr sowie zwischen 22.00 und 06.00 Uhr, wie auch an allgemeinen Sonn- und Feiertagen ist unnötiger Lärm welcher die Ruhe stört zu unterlassen.

Ausnahmen bedürfen einer vorgängig beim Polizeivorstand eingeholten Bewilligung.

*Mittags-,
Nacht- und
Sonntagsruhe*

Während den vorstehenden Ruhezeiten sind maschinelle Landwirtschaftsarbeiten in der Nähe von Wohngebieten nur gestattet, wenn sie wegen des Wetters

oder aus anderen wichtigen Gründen nicht aufschiebbar sind.

V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 38

Unfug

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum oder das Anstiften dazu sind verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.

Art. 39

Schutz der Kulturen

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das Begehen und Laufenlassen von Hunden in den Kulturen während der Vegetationszeit sind untersagt.

Art. 40

Benützung öffentlicher Sachen

Öffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Polizeivorstandes.

Art. 41

Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt oder beschädigt, hat unverzüglich den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen. Im Unterlassungsfall droht Ersatzvornahme.

*Reinigung und
Wiederin-
standstellung
des öffentli-
chen Grundes*

Art. 42

Es ist verboten, ohne Bewilligung des Gemeinderates auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen. Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

*Anzeigen, Pla-
kate,
Inschriften*

Art. 43

Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder Hilfeleistungen bei anderen Unglücksfällen weggenommen und Hydranten ohne besondere Bewilligung der Feuerwehr oder der Polizei nur in Notfällen benützt werden. Die Benützung ist sofort der Feuerwehr zu melden.

*Rettungsein-
richtungen*

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlöcher usw.) ist stets freizuhalten.

Art. 44

Das Absperrren von Strassen und Fusswegen ist verboten. Der Polizeivorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Strassen

Art. 45

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und namentlich an Strassenverzweigungen und in engen Kurven die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen, Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken sowie den Busverkehr und die Schneeräumung nicht behindern. Störende Pflanzen sind entsprechend zurückzuschneiden.

*Bäume,
Hecken,
Gebüsche
und Pflanzen*

An dieser Stelle wird auf die entsprechenden Vorschriften der kantonalen Strassenabstandsverordnung verwiesen.

Art. 46

Das Ablagern von Schutt, Unrat, Kehricht, Abfallstoffen usw. auf öffentlichem Grund, in Waldungen oder an anderen als den vom Gemeinderat bestimmten Stellen sowie das Einwerfen solcher in die öffentlichen Gewässer ist verboten.

Ablagerungen

Art. 47

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

*Arbeiten an
Fahrzeugen*

Zum Schutz von Boden und Grundwasser dürfen Fahrzeuge auf privatem Grund nur gewaschen werden, wenn das Abwasser vollumfänglich der Schmutzwasserkanalisation zugeführt wird.

Im übrigen wird auf die eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzbestimmungen verwiesen.

Art. 48

Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden. Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen auf öffentlichem Grund

Art. 49

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.

Fundbüro

VI. Wirtschaftspolizei

Art. 50

Die Schliessungsstunde wird auf 24.00 Uhr angesetzt.

Die Gäste haben die Gastwirtschaft innert 30 Minuten zu verlassen. Während dieser Zeit dürfen sie nicht mehr bewirtet werden.

Schliessungsstunde

Art. 51

Die Schliessungsstunde ist an folgenden Tagen aufgehoben:

Aufhebung der Schliessungsstunde

- am Silvester
- am Neujahr
- am Bauernfasnachtssamstag und -sonntag
- am 1. August
- am Dorffest

Art. 52 Aufschiebung der Schliessungsstunde

Die Schliessungsstunde ist an folgenden Tagen bis 02.00 Uhr aufgeschoben:

- am Berchtoldstag
- an Versammlungen der Politischen Gemeinde und Schulgemeinde
- an Feuerwehrschiessübung

Der Polizeivorstand kann individuelle Ausnahmen von der Schliessungsstunde, insbesondere für geschlossene Gesellschaften bewilligen.

Art. 53

Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin, das mindestens 10 Tage vorher der Gemeindeverwaltung oder dem Polizeivorstand einzureichen ist, für maximal sechs Mal pro Kalenderjahr die Aufhebung der Schliessungsstunde bewilligt werden.

Gibt die Aufhebung der Schliessungsstunde zu Reklamationen Anlass, kann der Gemeinderat die Anzahl der möglichen Bewilligungen reduzieren.

Die Gemeindeverwaltung oder der Polizeivorstand entscheidet selbständig über das Gesuch und stellt allenfalls die Bewilligung aus.

Aufschiebung der Schliessungsstunde

Aufhebung der Schliessungsstunde für Gastwirtschaften, Vereine und bei Festen

Die Bewilligung beschränkt sich auf die Innenräume der Gastwirtschaften.

Art. 54

Keine Bewilligung für die Aufhebung der Schliessungsstunde wird an Vorabenden hoher Feiertage und an hohen Feiertagen erteilt.

*Aufhebung
der Schlies-
sungsstunde
an hohen
Feiertagen*

Art. 55

Wird durch den Betrieb von Wirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

Wird die Nachtruhe wiederholt gestört, so kann der Gemeinderat für die Dauer von bis zu sechs Monaten die Schliessung vor der Schliessungsstunde anordnen.

*Schliessung
von Wirt-
schaften*

Art. 56

Im übrigen wird auf die Vorschriften des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes und der zugehörigen Verordnung verwiesen.

*Kantonales
Recht*

VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Art. 57

Polizeibewilligungen

Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn triftige Gründe vorliegen. Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Bewilligungsgesuche sind mindestens 10 Tage vor dem Anlass schriftlich einzureichen und stets zu begründen.

Art. 58

Durchsetzen der Verordnung

Die Polizeiorgane haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.

Art. 59

Ordnungsbussen

Der Gemeinderat kann den Polizeivorstand oder einzelne Beamte mit Bezugnahme auf § 359 und in Verbindung zu § 354 bis 358 Strafprozessordnung die Kompetenz zum Ordnungsbussenverfahren für gemeinderechtliche Übertretungen erteilen.

Der Gemeinderat bezeichnet im Anhang die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt den Bussenbetrag.

Art. 60

Polizeiliche Massnahmen

Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die

Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

Art. 61

*Verwaltungs-
zwang*

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Art. 62

Kosten

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Verantwortlichen auferlegt. Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten auferlegt.

Art. 63

Strafen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom Gemeinderat mit Busse bis zu dem in § 328 der kantonalen Strafprozessordnung festgelegten Höchstbetrag bestraft. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Art. 64

*Depositien
für Bussen
und Kosten*

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositien für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 65

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, von Gästen, welche die Schliessungsstunde übertreten haben, gegen Quittung Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben.

*Bussen bei
Übertretung
der Schliess-
ungsstunde*

Art. 66

Diese Verordnung tritt nach der amtlichen Veröffentlichung und Ablauf der Rechtsmittelfrist in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 3. März 1971 aufgehoben.

Inkrafttreten

Wasterkingen, 18. Januar 2000

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Heinz Blaser

Enrico Brandenberger